

Ethikrichtlinien EMDR Fachgesellschaft Österreich

Präambel

Die Behandlung mit der EMDR-Methode erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Richtlinien basierend auf den ergänzenden Ethikrichtlinien der jeweiligen Berufsgesetze (Psychotherapiegesetz, Psychologengesetz, Ärztegesetz) lt. BM und sind für jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied der EMDR Fachgesellschaft Österreich verpflichtend. Die Anerkennung der niedergelegten Ethikrichtlinien und die statutengemäß vorgesehenen Sanktionen gelten für alle zertifizierten EMDR-Anwender*innen, die mit der Zertifizierung automatisch die Mitgliedschaft erwerben. Gleichzeitig gelten die internationalen Bestimmungen über „Good Standing“ („Zuverlässigkeit eines Mitglieds“) gemäß der jeweils aktuellen Fassung von EMDR Europe (www.emdr-europe.org) für alle Mitglieder. Mit Beantragung der Zertifizierung als EMDR-Traumatherapeut*in/-behandler*in hat jedes Mitglied diese Richtlinien explizit anerkannt und verpflichtet sich zur Einhaltung der in den folgenden Abschnitten aufgeführten berufsethischen Grundsätze durch deren Unterzeichnung

Ethische Grundsätze EMDR Fachgesellschaft Österreich

I. Allgemeine Ethische Grundsätze

1. Die Arbeit einer EMDR-Traumatherapeut*in/-behandler*in ist ausgerichtet auf die Aufarbeitung von belastenden Erlebnissen, die häufig durch Grenzüberschreitungen bei den Patient*innen gekennzeichnet sind. Insofern ist in der Therapie mit Traumapatient*innen ein besonderer Schutz der jeweiligen individuellen Grenzen von besonderer Bedeutung. Jede EMDR-Traumatherapeut*in/-behandler*in ist verpflichtet, berufsethische Grundsätze zu respektieren, die Abhängigkeit der Patient*innen nicht auszunutzen, die spezifische traumatherapeutische Haltung zu reflektieren und die eigene Kompetenz zu sichern.
2. Es ist die Aufgabe der EMDR-Traumatherapeut*in/-behandler*in, sich auf die erhöhten Anforderungen, wie sie für die Aufarbeitung psychischer Traumatisierungen erforderlich sind, entsprechend vorzubereiten und Vorsorge zu treffen. Dazu muss er/sie die Grenzen des therapeutischen Raumes verlässlich und sicher herstellen und bewahren. Die Verantwortung dafür endet nicht mit der Beendigung der therapeutischen Arbeitsbeziehung.
3. Dies gilt in gleicher Weise für Beziehungen im Rahmen der Selbsterfahrung von Kollegen*innen und in der Supervision für Ausbildungskandidaten*innen.

II. Spezielle ethische Grundsätze

Insbesondere muss eine zertifizierte EMDR-Traumatherapeut*in/-behandler*in und/oder ein Mitglied der EMDR Fachgesellschaft Österreich folgende Grundsätze beachten:

1. Gestaltung der Beziehung zu Patienten*innen

Die Therapeut*in achtet jederzeit die Würde und Integrität einer Patient*in.

- a. Die EMDR-Traumatherapeut*in/-behandler*in ist verpflichtet, den therapeutischen Prozess durch Abstinenz nach den Grundsätzen der Traumatherapie/-behandlung zu sichern.
- b. Daraus folgt, dass er/sie niemals seine/ihre Autorität und professionelle Kompetenz missbräuchlich dafür einsetzt, durch die Patient*in oder deren Familie Vorteile zu erzielen.

- Hierzu gehört jedwede Form der Annahme von Zuwendungen und Dienstleistungen finanzieller oder sonstiger materieller Natur, die nicht leistungsangemessen sind.
- Insbesondere nimmt er/sie keine sexuelle Beziehung zu Patienten*innen auf und nimmt nicht während oder nach der Psychotherapie an der Patient*in sexuelle Handlungen vor oder lässt diese zu. Es ist im Sinne des Abstinenzgebotes unzulässig, wenn die EMDR-Traumatherapeut*in/-behandler*in eigene Bedürfnisse emotionaler, sexueller, wirtschaftlicher und sozialer Art missbräuchlich realisiert – auch dann, wenn die Patient*in dieses bewusst wünscht.
- Für die EMDR-Traumatherapeut*in/-behandler*in gilt das Abstinenzgebot auch über die Beendigung der psychotherapeutischen Arbeitsbeziehung hinaus.
- Zur Verantwortung der EMDR-Traumatherapeut*in/-behandler*in gehören ebenfalls Zuverlässigkeit, eine therapeutisch-inhaltliche Gleichbehandlung von Kassen- und Privatpatienten*innen, klare Absprachen über Terminvereinbarungen, das therapeutische Setting und Honorar und eine grundsätzliche Informations- und Aufklärungspflicht.

2. Schweigepflicht und Datenschutz

Die EMDR-Traumatherapeut*in/-behandler*in verpflichten sich zur Wahrung des Berufsgeheimnisses und zur aktiven Sicherung der ihr/ihm anvertrauten Informationen. Zu Schweigepflicht und Dokumentation gelten die jeweiligen Berufsgesetze.

3. Berufliche Kompetenz

Verantwortliches therapeutisches Handeln erfordert fachliche Kompetenz.

- a. Die EMDR-Traumatherapeut*in/-behandler*in informiert sich über die rechtlichen Bedingungen ihrer Berufstätigkeit kontinuierlich. Die EMDR-Traumatherapeut*in/-behandler*in nimmt eigenverantwortlich an geeigneten
 - Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie
 - Supervisionen und/oder
 - Interventionen teil.
- b. Er/sie beschränkt ihre/seine Tätigkeit auf den Rahmen ihrer/seiner Kompetenz und zieht gegebenenfalls Kollegen*innen oder andere Fachleute zu Rate und ist gegebenenfalls zu weiterer persönlicher Selbsterfahrung bereit (um eigene Belastungen zu reflektieren und zu behandeln).
- c. Bei Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit, z.B. im Fall einer Krankheit oder bei Befangenheit, trifft die EMDR-Traumatherapeut*in/-behandler*in angemessene Vorkehrungen.

4. Kollegiales Verhalten

Die EMDR-Traumatherapeut*innen / -behandler*innen begegnen ihren Berufskollegen*innen mit Respekt, üben keine unsachliche Kritik an deren Berufsausübung und enthalten sich diskriminierender Äußerungen. Sie achten darauf, dass interkollegiale Konflikte fair und ohne Machtmissbrauch ausgetragen werden.

5. Forschungsvorhaben

Es gehört zu den ethischen Verpflichtungen eines Mitglieds der EMDR Fachgesellschaft Österreich, das geistige Eigentum (z.B. Forschungsideen, -ergebnisse und Arbeiten) eines anderen zu achten und bei erlaubter Verwendung zu kennzeichnen und auf den/die Urheber hinzuweisen.

III. Vorgehen bei Missachtung der ethischen Grundsätze

Bei Hinweisen auf Missachtung der ethischen Richtlinien ermittelt die Ethikkommission den Sachverhalt und legt ihn dem Schiedsgericht bei konkretem Verdacht eines Verstoßes vor. Das Schiedsgericht empfiehlt dem Vorstand, ob und welche Sanktionen ausgesprochen werden sollen. Die Sanktionsgewalt obliegt dem Vorstand. Der Vorstand hat weiters die Möglichkeit, Anträge auf Mitgliedschaft aufgrund laufender Verfahren ethischer und berufsrechtlicher Art abzulehnen bzw. zu vertagen.

Ethikkommission

Die Mitglieder der Ethikkommission werden vom Vorstand der EMDR Fachgesellschaft Österreich ernannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie besteht aus 3 Personen und wird für einen Zeitraum von 4 Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Zur Vermeidung von Loyalitätskonflikten sollen sie nicht gleichzeitig in leitender Funktion in den EMDR-Ausbildungsinstituten tätig sein.

Aufgaben der Ethikkommission sind:

- a. Ansprechpartner*in zu sein für Patienten*innen und Ausbildungskandidaten*innen, die wegen möglicher Grenzüberschreitungen im therapeutischen Prozess in Bedrängnis geraten sind.
- b. Ebenfalls Ansprechpartner*in zu sein für ratsuchende EMDR-Therapeuten*innen/-behandler*innen, die entweder sich selbst in einer ethisch fragwürdigen Situation befinden oder von möglicherweise ethisch fragwürdigem Verhalten einer EMDR-Traumatherapeut*in/-behandler*in erfahren haben.

Die Tätigkeit der Ethikkommission besteht ausschließlich darin, anzuhören, zu klären und zu beraten. Bei einem Anlass werden zwei Ethikkommissionsmitglieder als Ansprechpartner tätig. Die Entscheidung, ob ein Vorgang dem Schiedsgericht vorgelegt werden soll, trifft die Ethikkommission mit einfacher Mehrheit. Grundsätzlich sind die Mitglieder der Ethikkommission gegenüber Dritten zum Schweigen verpflichtet. Anfallende Kosten sind mit der Kassier*inn der EMDR Fachgesellschaft Österreich zu klären. Eine Entschädigung ist derzeit nur in Form von Spesenersatz wie bei allen Funktionen der EMDR Fachgesellschaft Österreich vorgesehen. Mitglieder der Ethikkommission können nicht gleichzeitig der Schiedskommission angehören. Die Mitglieder der Kommission können bei Bedarf externe juristische oder kollegiale Hilfe in Anspruch nehmen. Anfallende Kosten sind mit der Kassier*in der EMDR Fachgesellschaft Österreich zu klären. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob und ggf. welche Sanktionen vom Vorstand der EMDR Fachgesellschaft Österreich ausgesprochen werden sollen. Wird von einer der beteiligten Parteien der Verdacht der Befangenheit eines Kommissionsmitglieds vorgetragen, entscheidet der Vorstand über den Befangenheitsantrag. Bei Befangenheit eines Mitgliedes tritt ein Vertreter/eine Vertreterin in Funktion.

3. Ablauf des Schiedsverfahrens

Die Ethikkommission berichtet dem Schiedsgericht. Die beschwerdebeklagte Person wird vom Schiedsgericht schriftlich aufgefordert, sich innerhalb eines Monats zu der Beschwerde schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht muss anhand des ihr vorliegenden Materials entscheiden, ob auf Seiten der beschwerdebeklagten Person ein ethisch fehlerhaftes Verhalten vorliegt. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit und empfiehlt es dem Vorstand, ob und ggf. welche Sanktion ausgesprochen werden sollte. Die endgültige Entscheidung trifft der Vorstand.

4. Sanktionen

Folgende Sanktionen kann das Schiedsgericht u.a. vorschlagen:

Für Mitglieder der EMDR Fachgesellschaft Österreich:

- a. Aussprechen einer Verwarnung
- b. Befristete Suspendierung der Mitgliedsrechte auf der HP der EMDR Fachgesellschaft Österreich
- c. Aufhebung der Mitgliedschaft in einem Gremium der EMDR Fachgesellschaft Österreich
- d. Befristete Suspendierung aller Mitgliedsrechte bei der EMDR Fachgesellschaft Österreich
- e. Aufhebung der Mitgliedschaft

Für zertifizierte EMDR-Traumatherapeut*innen/-behandler*innen zusätzlich:

- a. Aussprechen einer Verwarnung
- b. Befristete Aberkennung der Zertifizierung als EMDR-Traumatherapeut*in/-behandler*in, EMDR-Supervisor*in
- c. Aberkennung der Zertifizierung als EMDR-Traumatherapeut*in/ -behandler*in, EMDR-Supervisor*in. Es bleibt dem Vorstand vorbehalten, die entsprechenden Gremien im Bundesministerium für Gesundheit bzw. die jeweiligen Berufsgruppenvertretungen über den Vorgang den Psychotherapiebeirat, den Psycholog*innenbeirat bzw. die Ärztekammer zu informieren.